

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.922.356

Wien, 21. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 17421/J vom 21. Dezember 2023 der Abgeordneten Dipl.-Ing.ⁱⁿ Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3. sowie 7. bis 12.:

Grundsätzlich ist zu den vorliegenden (als schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 17422/J vom 21. Dezember 2023 auch an die Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gerichteten) Fragen darauf hinzuweisen, dass mit diesen kein primärer Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Finanzen (BMF) angesprochen wird, wenngleich das BMF immer wieder zu Gesprächen hinzugezogen wird.

Über den Zeitpunkt des Baubeginns und der Baufertigstellung des Projektes „WAG Teil-Loop“ liegen dem BMF keine Informationen vor. Laut derzeitigem Wissenstand laufen die üblichen Planungsschritte eines derartigen Projekts.

Zu 4.:

Die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG), die im Alleineigentum der Republik Österreich (Bund) steht, ist gemäß § 7a Abs. I ÖIAG-Gesetz 2000, BGBI. I Nr. 24/2000, idgF BGBI. I Nr. 96/2018, mit der Durchführung des Beteiligungsmanagements in Bezug auf die Anteile des Bundes an der Verbund AG betraut. Die Verbund AG hält 51% der Anteile an Gas Connect Austria.

Gemäß § 6 Abs. 4 ÖIAG-Gesetz 2000 idgF ist der Vorstand der ÖBAG unter Einhaltung der aktien- und börserechtlichen Bestimmungen verpflichtet, dem Bundesminister für Finanzen jederzeit über alle wesentlichen Angelegenheiten und Entscheidungen der ÖBAG zu berichten, und hat über Aufforderung dem Bundesminister für Finanzen sämtliche Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen und vierteljährlich einen schriftlichen Bericht zu allen wesentlichen Fragen der ÖBAG sowie zum Beteiligungsmanagement gemäß §§ 7 und 7a zu erstatten. Darüber hinaus berichtet der Vorstand unter Einhaltung der aktien- und börserechtlichen Verpflichtungen einmal jährlich schriftlich der Bundesregierung über alle wesentlichen Angelegenheiten und Entscheidungen der ÖBAG. Die vorliegenden Berichte der Jahre 2021, 2022 sowie 2023 enthalten diesbezüglich keinerlei Informationen.

Weiters enthalten die Berichte über die Entwicklung der Verbund AG gemäß Abschnitt III des Managementvertrags in Bezug auf die von der Republik Österreich gehaltenen Anteile an der Verbund AG für das Jahr 2022 und die derzeit dem BMF vorliegenden Berichte über das 1. bis 3. Quartal 2023 keine Information zum WAG Loop.

Zudem wird bemerkt, dass die Erstellung dieser Berichte sowie deren Inhalte (vierteljährige Berichte sowie Jahresbericht) im Verantwortungsbereich der ÖBAG liegen und dem Bundesminister für Finanzen diesbezüglich keine Ingerenzmöglichkeit eingeräumt ist.

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z. B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Zu 5.:

Die Erlassung einer Notverordnung fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des BMF. Auch Fördermittel können mangels Zuständigkeit nicht seitens des BMF direkt gewährt werden. Es werden aber in Abstimmung mit dem zuständigen Ressort unterschiedliche Modelle geprüft.

Zu 6.:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Infrastruktur über die Systemnutzungsentgelte gemäß Gaswirtschaftsgesetz zu finanzieren sind. Wenn die gemäß Artikel VI Z 12 BFG 2024 genannten Voraussetzungen gegeben sind, könnte eine Bedeckung aus dieser Ermächtigung geprüft werden. Die Mittel aus der Ermächtigung können für Auszahlungen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Sicherstellung der Energieversorgung, zur Kompensation und zur Erhöhung der Resilienz des Energiesystems unter anderem in Vollziehung des Gaswirtschaftsgesetzes herangezogen werden.

Zu 13. und 14.:

Soweit dem BMF Informationen vorliegen, führt die E-Control in ihrem Bescheid vom 31. Mai 2023 unter Punkt 3.2 „Zu den Rechtsfolgen der Genehmigung“ folgendes aus:

„Rechtsfolge der Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 64 Abs. 5 GWG 2011 die Anerkennung der mit der Umsetzung von im KNEP vorgesehenen Maßnahmen verbundenen angemessenen Kosten bei der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte gemäß §§ 69 ff GWG 2011. Auch für diese Investitionen gelten die in § 79 GWG 2011 genannten Grundsätze der Kostenwahrheit sowie Angemessenheit dem Grunde und der Höhe nach. Eine abschließende Angemessenheitsprüfung der Höhe nach ist allerdings erst möglich, wenn bereits Kosten angefallen sind und entsprechende Unterlagen (wie z.B. die Ausschreibungsunterlagen und die Angebote) vorliegen. Daher beschränkt sich die im gegenständlichen Verfahren ex ante erteilte Genehmigung auf die Angemessenheit der Kosten dem Grunde nach. Eine abschließende Beurteilung wird die Behörde nach erfolgter Investition im Zuge der Kostenermittlung nach § 69 GWG 2011 vornehmen.“

Die Genehmigung ist beschränkt, die Angemessenheit der Kosten wird dem Grunde nach anerkannt. Eine abschließende Beurteilung obliegt der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) und nicht dem BMF. Falls sämtliche Kosten der Gas Connect Austria durch die Systemnutzungsentgelte gemäß §§ 69

GWG abgedeckt werden, bedarf es keiner zusätzlichen Mittel aus dem Bundeshaushalt. Gleichzeitig gilt es das auch darauf Bedacht zu nehmen, dass die Kundinnen und Kunden nicht über Gebühren belastet werden und die Versorgungssicherheit stets sichergestellt ist.

Zu 15.:

Im BMF wurden keine derartigen Wahrnehmungen zu entsprechenden Signalen oder Aktivitäten gemacht, die einen Baubeginn behindert hätten.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

